

09.04.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5114 vom 11. März 2021  
der Abgeordneten Arndt Klocke, Stefan Engsfeld und Mehrdad Mostofizadeh  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12962

### **Unzureichender Lärmschutz am Flughafen Düsseldorf beim Test von Triebwerken**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Laut Angaben von Anwohnerinnen und Anwohnern des Flughafens Düsseldorf ist es in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu Tests von Triebwerken an großen Jets im Freien, also außerhalb der bestehenden Lärmschutzhalle gekommen. So wurde zum Beispiel ein solcher Test mit einer Dauer von fast 1,5 Stunden bei einem Condor-Flugzeug am Sonntag, den 20. Dezember (4. Advent) auf der Ersatzbahn beobachtet. Laut Zeugenaussagen stand die Lärmschutzhalle zu diesem Zeitpunkt leer.

**Der Minister für Verkehr** hat die Kleine Anfrage 5114 mit Schreiben vom 8. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die auf dem Gelände des Flughafens Düsseldorf betriebene Lärmschutzhalle für Triebwerksprobeläufe von Strahlflugzeugen und Propellerflugzeugen basiert auf einer Genehmigung des (ehemaligen) Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Düsseldorf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28.10.1987 (in der Fassung eines zugehörigen Widerspruchbescheids vom 26.02.1988). Grundlage dieser Genehmigung war die „alte“ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 1968. Die Stadt Düsseldorf (Umweltamt) hat als insoweit für den Immissionsschutz nunmehr zuständige untere Umweltschutzbehörde mit an die Flughafen Düsseldorf GmbH gerichteter Ordnungsverfügung vom 15.05.2018 eine Aktualisierung der an die Lärmschutzhalle gerichteten Anforderungen verfügt. Die Ordnungsverfügung beinhaltet eine näher qualifizierte Verpflichtung zur baulichen Ertüchtigung der Lärmschutzhalle nach dem Stand der Technik bis zum 31.12.2022 sowie Regelungen für den Betrieb der Lärmschutzhalle in der bis dahin andauernden Übergangszeit. Hintergrund der Ordnungsverfügung waren Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über Lärmimmissionen sowie darauffolgende Lärmimmissionsmessungen, bei

Datum des Originals: 08.04.2021/Ausgegeben: 15.04.2021

denen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit festgestellt wurden.

Eine von den Fragestellern, abweichend von den vorstehenden Ausführungen, hinsichtlich des Sachverhalts unterstellte Zuständigkeit der luftrechtlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsbehörde für den Flughafen Düsseldorf (Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) besteht nicht.

1. **Warum wurde nicht bereits bei Erteilung der Betriebsgenehmigung für den Flughafen Düsseldorf im Jahr 2005, die eine erhebliche Zunahme von über Nacht stationierten Düsenflugzeugen erbrachte, eine neue, größere und verschließbare Lärmschutzhalle zur Auflage gemacht?**
2. **Warum wurde nicht beim Planfeststellungsbeschluss für das Vorfeld West der Bau einer weiteren, großen Lärmschutzhalle zur Auflage gemacht, zumal der Flughafen Düsseldorf den Planfeststellungsantrag mit der Zunahme an größeren, über Nacht stationierten Jets begründete?**

Die Fragen 1. und 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Betreffend die behördliche Zuständigkeitsverteilung im Hinblick auf die Lärmschutzhalle wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Ergänzend gilt es zu beachten, dass die von den Fragestellern in Bezug genommenen Entscheidungen der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsbehörde für den Flughafen Düsseldorf bestandskräftig und die hierzu ergangenen Urteile rechtskräftig sind. Die Aspekte der Fluglärmbelastung sowie des erforderlichen Lärmschutzes haben in den entsprechenden behördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren breiten Raum eingenommen und angemessene Berücksichtigung gefunden.

3. **Plant die Landesregierung, diese Auflage im Zuge des im Jahr 2014 vom Flughafen Düsseldorf beantragten Antrages auf Kapazitätserweiterung zu erlassen?**

Betreffend die behördliche Zuständigkeitsverteilung im Hinblick auf die Lärmschutzhalle wird auf die Vorbemerkungen verwiesen. Im Übrigen äußert sich die Landesregierung bereits auch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht vorab zur inhaltlichen Ausgestaltung verfahrensabschließender Entscheidungen der luftrechtlichen Planfeststellungsbehörde.

4. **Falls keine derartige Auflage vorgesehen ist: Wie soll sichergestellt werden, dass es nicht zu noch größeren, vermeidbaren Lärmbelästigungen durch Triebwerksprobeläufe kommt?**

Den Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner sind die Stadt und die Bezirksregierung Düsseldorf (als Fachaufsichtsbehörde über die Stadt) in der Vergangenheit entschieden nachgegangen und werden dies auch zukünftig tun. Die Ordnungsverfügung und die o.g. Planungen der Betreiberin zielen darauf auf, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch Triebwerksprobeläufe bei den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht überschritten werden.

- 5. *Wie positioniert sich die Landesregierung zu dem erwartbaren „Argument“ des Flughafens Düsseldorf, es sei kein Platz für eine neue Lärmschutzhalle vorhanden mit Blick auf vorhandene Reserveflächen zum Beispiel an der Stelle des alten Terminals D?***

Die Landesregierung „positioniert“ sich nicht zu spekulativen und fiktiven „Argumenten“ der Flughafen Düsseldorf GmbH. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.